

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Französisch**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Philologische Fakultät
Institut für Romanistik**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Französisch

vom Februar 1995

mit Änderungen vom Mai 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen; der Rat der Philologischen Fakultät hat am 30. November 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 1. Februar 1995 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 1. Februar 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Französisch. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Ferner sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - Kenntnisse in der französischen Sprache
 - Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache. Inhalt und Umfang der Kenntnisse werden nach § 6 Abs. 3 der ThVO/R geregelt.
 - Nachweis über Lateinkenntnisse (Kleines Lateinum)Die Kenntnisse in der zweiten modernen Fremdsprache und die Lateinkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 3 Studiendauer

Das Studium im Fach Französisch umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4 Ziele und Inhalt des Studiums

Ziel dieses Studienganges ist es, die sprachlichen Kenntnisse und wissenschaftlichen Grundlagen im Fach Französisch für eine Tätigkeit im Lehramt an Regelschulen zu vermitteln. Als spezifische Studienziele gelten:

1. Sprachwissenschaft

- 1.1. Kenntnis der wesentlichen Strukturen der französischen Sprache;
- 1.2. Kenntnis neuerer sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie Beherrschung ihrer Anwendung auf selbstgewählten Gebieten des gegenwärtigen Französisch;
- 1.3. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse eines neufranzösischen Textes;
- 1.4. Kenntnis der wichtigsten Varietäten der gesprochenen und geschriebenen französischen Sprache;
- 1.5. Kenntnisse über die Geschichte des Französischen seit der Renaissance.

2. Literaturwissenschaft

- 2.1. Kenntnis der wichtigsten Entwicklungen und Perioden der französischen Literatur seit der Renaissance aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Berücksichtigung wichtiger kultureller, politischer und sozio-ökonomischer Zusammenhänge;
- 2.2. Vertiefte Kenntnisse über Autoren und literarische Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts und Einblick in Zusammenhänge dieser Literatur mit anderen Nationalliteraturen;
- 2.3. Kenntnis der wichtigsten Theorien, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft;
- 2.4. Kenntnis der Gattungsstrukturen und Gattungsdefinitionen;
- 2.5. Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten verschiedener Gattungen und Epochen.

3. Sprachpraxis

Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Gegenwartssprache unter folgenden Aspekten:

- 3.1. Normgerechtheit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, in Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- 3.2. Gefestigtes Hör- und Leseverstehen des Französischen: Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeit grades ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern;
- 3.3. Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache einschließlich der Fähigkeit der Übersetzung vom Deutschen ins Französische und vom Französischen ins Deutsche.
Unzureichende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.

4. Landeskunde

- 4.1. Überblick über die Geschichte Frankreichs;
- 4.2. Kenntnisse über geographische, historische, politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Fragen Frankreichs und der frankophonen Länder.

5. Theorie und Praxis der Fremdsprachenvermittlung

- 5.1. Kenntnisse der wichtigsten Zweitsprachenerwerbstheorien und ihrer Implikationen für den Fremdsprachenunterricht;
- 5.2. Voraussetzungen für die sach- und schülergemäße Analyse komplexer Handlungszusammenhänge im Französischunterricht der Regelschule;
- 5.3. Grundkenntnisse der Unterrichtsplanung unter Berücksichtigung curricularer Vorgaben und der Verwendung begleitender Hilfsmittel und Medien;
- 5.4. Fähigkeit zur Beurteilung von Lehr- und Lernsituationen unter Mitwirkung aller am Unterricht Beteiligten.

§ 5

Aufbau des Studiums

1. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 4 Semestern, ein Hauptstudium von 3 Semestern und das Prüfungssemester. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
2. Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) umfaßt für den Studiengang Französisch im
 - Grundstudium 27 SWS,
 - Hauptstudium 28 SWS.

Die Aufteilung der SWS auf die Lehrgebiete ist in der Anlage verbindlich geregelt.

3. Im Anschluß an das Grundstudium wird ein mindestens einsemestriger Aufenthalt in einem französischsprachigen Land dringend empfohlen. Die Anrechnung der an einer französischsprachigen Hochschule erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung der Zeit des Auslandssemesters auf die Studienzeit ist bei Nachweis äquivalenter Leistungen auf Antrag möglich; sie wird geregelt durch letztgültige Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP).
4. Zur Vertiefung der im Studium zu erwerbenden landeskundlichen Kenntnisse werden thematische Exkursionen durchgeführt. Die Studierenden nehmen aktiv an deren Vorbereitung und Durchführung teil. Für die Teilnahme an diesen Exkursionen wird ein Teilnahmechein ausgestellt.
5. Zusätzlich zur Gesamtsemesterstundenzahl ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Sprecherziehung nachzuweisen.
6. Ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Grundstudium zu absolvieren.

Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium zu absolvieren.

Es wird empfohlen, das Blockpraktikum erst nach dem 6. Semester zu absolvieren.

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

7. Über die in den obligatorischen SWS erworbenen Kenntnisse hinaus ist die eigene Lektüre literarischer und fachwissenschaftlicher Werke zum Erwerb von Spezial- und Überblickswissen erforderlich.
8. Es wird empfohlen, sich Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache fakultativ anzueignen.
9. Falls Künstlerisches Gestalten erstes Fach ist, beträgt die Gesamtsemesterwochenstundenzahl für das Fach Französisch 45 SWS. Für diesen Studiengang entfallen die Wahlpflichtbereiche im Hauptstudium (10 SWS).

§ 6

Studienleistungen im Fach Französisch

1. Grundstudium
 - 1 Leistungsnachweis zur Sprachpraxis
 - 1 Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft
 - 1 Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft
 - 1 Teilnahmenachweis zur Landeskunde;
2. Hauptstudium
 - 1 Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen
 - 1 Leistungsnachweis zur Landeskunde
 - 2 Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen Literatur und Sprachwissenschaft
 - 2 Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

Ein Leistungsnachweis bezieht sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die eine Einheit bilden. Der Leistungsnachweis zur Sprachpraxis wird nach erfolgreicher Teilnahme an der Abschlußprüfung Sprachpraxis (Grundstudium) erteilt.

Die Leistungsnachweise können erworben werden durch mündliche Überprüfungen, Klausuren, Referate und/oder Hausarbeiten.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.

In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige OZP.

Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem Grundstudium abgelegt. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein ordnungsgemäßes Grundstudium durch den Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 27 SWS;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußprüfung Sprachpraxis, bestehend aus:
 1. schriftlicher Überprüfung der Grammatikkenntnisse, Aufsatz, Diktat,
 2. mündlicher Überprüfung und Aussprachetest;
- c) je einen Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft und einen Teilnahmenachweis zur Landeskunde vorlegen.

Die Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung umfassen:

1. eine dreistündige Klausur in Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluß an eine zweistündige Vorlesung oder ein Proseminar (der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, über welche Lehrveranstaltung er geprüft werden will);
2. ein 15minütiges Prüfungsgespräch in französischer Sprache in dem unter 1. nicht gewählten Teilgebiet.

Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgegeben.

- (2) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag für die Zwischenprüfung gemäß § 7 der OZP anerkannt werden, Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können für die Zwischenprüfung auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist, Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 der ThVO/R.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienverlaufsplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Französisch

I.	Grundstudium	27 SWS		
I. 1.	Sprachwissenschaft	5 SWS		
	Einführung in die Sprachwissenschaft	2 V/PS	1. Semester	Pflicht
	Phonetik/Phonologie einschließlich Transkription	1 V	2.-4. Semester	Pflicht
	Proseminar zur synchronen Sprachwissenschaft	2 PS	2.-4. Semester	Pflicht
I. 2.	Literaturwissenschaft	5 SWS		
	Einführung in die Literaturwissenschaft	2 V/PS	2. Semester	Pflicht
	Überblick über die Epochen oder literarischen Bewegungen	1 V	2.-4. Semester	Pflicht
	Proseminar zu Autoren oder Gattungen	2 PS	2.-4. Semester	Pflicht
I. 3.	Sprachpraxis	14 SWS		
	1. Semester	4 SWS		
	Cours oral	1 Ü		Pflicht
	Cours de grammaire	1 Ü		Pflicht
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	2. Semester	4 SWS		
	Cours oral	1 Ü		Pflicht
	Cours de grammaire	1 Ü		Pflicht
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	Cours de prononciation	1 Ü	2.-3. Semester	fakultativ
	3. Semester	3 SWS		
	Traduction - thème	1 Ü		Pflicht
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	4. Semester	3 SWS		
	Traduction - version	1 Ü		Pflicht
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	Cours de grammaire	1 Ü	3.-4. Semester	fakultativ
	Compréhension orale/dictée (zur Vorbereitung auf Sprachprüfung)	1 Ü	3.-4. Semester	fakultativ
I. 4.	Landeskunde	1 SWS		
	Histoire et géographie de la France	1 V	2.-4. Semester	Pflicht
I. 5.	Didaktik	2 SWS		
	Einführung in die Didaktik/Methodik des Fremdsprachenunterrichts	2 V	3.-4. Semester	Pflicht
II.	Hauptstudium	28 SWS		
	In den Wahlpflichtbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft stehen im Hauptstudium 10 SWS zur Verfügung.			
II. 1.	Sprachwissenschaft	6 (4)* SWS		
	Geschichte des Französischen seit der Renaissance	2 HS/V	5.-7. Semester	Pflicht
	Textlinguistik und Pragmatik	2 HS/V	5.-7. Semester	Wahlpflicht
	Varietätenlinguistik	2 HS/V	5.-7. Semester	Wahlpflicht

	Systemlinguistik	2 HS/V	5.-7. Semester	Wahl- pflicht
II.2.	Literaturwissenschaft	6 (4) * SWS		
	Literaturgeschichte	2 HS/V	5.-7. Semester	Pflicht
	Methoden und Theorien	2 HS/V	5.-7. Semester	Pflicht
	Interpretationen	2 Ü	5.-7. Semester	Wahl- pflicht
	Komparatistik	2 HS	5.-7. Semester	Wahl- pflicht
II.3.	Sprachpraxis	8 SWS		
	5. Semester	3 SWS		
	Traduction (version et thème)	1 Ü	5.-6. Semester	Pflicht
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	6. Semester	3 SWS		
	Expression écrite/orale	1 Ü	5.-6. Semester	Pflicht
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	7. Semester	2 SWS		
	Cours de langue	2 Ü		Pflicht
	Traduction	1 Ü		fakultativ
	Expression écrite/orale	1 Ü		fakultativ
	(Die fakultativen Veranstaltungen dienen der Vorbereitung auf die 1. Staatsprüfung.)			
II.4.	Didaktik	8 SWS		
	Sprachdidaktik (einschl. unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft)	2 HS	5.-7. Semester	Pflicht
	Textdidaktik (Landeskundedidaktik/Literaturdidaktik)	2 HS	5.-7. Semester	Pflicht
	Zweit-/Fremdsprachenerwerbstheorien	1 V	5.-7. Semester	Pflicht
	Übungen zu ausgewählten Problemen des Französischunterrichts in Regelschulen	2 Ü	5.-7. Semester	Pflicht
	Evaluations- und Testmethoden	1 Ü	5.-7. Semester	Pflicht
II.5.	Landeskunde	2 SWS		
	Soziale, politische und kulturelle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens in Frankreich und frankophonen Ländern	2 HS	5.-7. Semester	Pflicht

* Jeweils alternativ aus den Bereichen Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft